

## Anlage 1

### **Forderung: Psychologengesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung**

Teile der beruflichen Tätigkeit von Psychologinnen und Psychologen wurden bereits durch das Psychotherapeutengesetz geregelt. Psychologische Dienstleistungen gehen jedoch weit über die psychotherapeutische Tätigkeit hinaus. Sie umfassen verschiedene Anwendungen der Psychologie außerhalb der Psychotherapie, wie beispielsweise in den Bereichen Schule, in der rechtspsychologischen Begutachtung, im Straßenverkehr, der Personalauswahl und -entwicklung oder der Erziehungsberatung. Entscheidungen von Psychologinnen und Psychologen wiegen oftmals schwer, z.B. im Bereich der Rechtspsychologie, oder greifen in Gesundheits-, Bildungs-, und Entwicklungschancen massiv ein bzw. unterstützen oder fördern Chancen auf Teilhabe. Daher erfordern auch diese Berufsfelder eine umfassende psychologische Qualifikation, die bisher nicht in jedem Fall gesetzlich geregelt ist. Die Vielzahl unterschiedlicher Studiengänge, die Psychologie im Namen tragen, führt teilweise zu gering qualifizierten Abschlüssen und Angeboten. Wer psychologischen Rat sucht, sollte sich jedoch auf die hohe fachliche Kompetenz und Qualifikation, die man von einem Psychologen oder einer Psychologin erwarten darf, verlassen können. Das mittlerweile unüberschaubare Feld der Vielzahl von Angeboten „psychologischer“ Dienstleistungen kann von Hilfesuchenden kaum noch beurteilt werden, da es an Kriterien für die Beurteilung der Qualität mangelt. Ein Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, die psychologische Dienstleistungen in Anspruch nehmen, ist daher dringend notwendig. Ebenso wie in vielen anderen europäischen Ländern, in denen der Beruf der Psychologin bzw. des Psychologen reguliert ist, sollte auch in Deutschland ein Gesetz geschaffen werden, das zumindest die Berufsbezeichnung schützt.